

Allgemeine Bedingungen für Serviceleistungen der Demag Cranes & Components GmbH

Servicebedingungen



1. Gegenstand und Preis

1.1 Die vorliegenden Servicebedingungen gelten für Aufträge, die schwerpunktmäßig durch uns durchzuführende Dienstleistungen betreffen. Sie gelten zusammen mit unseren entsprechend anzuwendenden Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen (im Folgenden „Lieferbedingungen“). Die Servicebedingungen gelten jedoch vorrangig gegenüber den Lieferbedingungen.

1.2 Den Preis für unsere Serviceleistungen berechnen wir nach Zeit und Aufwand entsprechend der zum Zeitpunkt der Angebotserteilung gültigen Preisliste, sofern nichts Anderes, z.B. ein Pauschalpreis, vereinbart wurde. Der Umfang unserer Leistungen ergibt sich aus dem zum Zeitpunkt der Angebotserteilung gültigen Leistungsverzeichnis.

1.3 Bei der Berechnung nach Zeit und Aufwand bildet der Arbeitsbeleg die Grundlage der Berechnung. Er wird Ihnen sofort nach Abschluss der Arbeiten, mindestens zum Wochenende und am Monatsende zur Unterschrift vorgelegt. Rückfahrtkosten und durch die Heimfahrt bedingte Auslagen werden in dem Arbeitsbeleg nachträglich ergänzt. Sollten weder Sie noch ein von Ihnen Beauftragter zum Zeitpunkt der Vorlage anwesend sein, gelten die von unserem Servicepersonal getroffenen Feststellungen auch ohne Ihre Unterschrift, wenn Ihnen eine Kopie des Arbeitsbeleges umgehend zur Verfügung gestellt wurde und Sie nicht innerhalb von einer Woche den darin getroffenen Feststellungen widersprochen haben.

1.4 Fahrtzeit und Reisezeit berechnen wir zu den Stundenverrechnungssätzen ggf. zzgl. Überstundenzuschläge. Bei Fahrten mit einem Kfz berechnen wir den km-Satz gemäß unserer Preisliste. Fahrtzeiten und Fahrtstrecken berechnen wir ab Wohnsitz ggf. Hotel unseres Servicefachmanns bzw. ab dem vorherigen Einsatzort. Zusätzliche Fahrten, die im Rahmen der Leistungserbringung anfallen (Materialfahrten, Fahrten auf dem Firmengelände usw.), werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Für die An- und Abreise stellen wir Ihnen die tatsächlichen Kosten, die im Arbeitsbeleg dokumentiert sind, in Rechnung. In Sonderfällen werden darüber hinaus die nachgewiesenen Auslagen für Gepäck etc. berechnet.

Für Einsätze im Nahbereich und bei Entfernungen von über 180 km und mehr können wir schriftlich eine auftragsbezogene Fahrt-/Reisekostenpauschale vereinbaren.

1.5 Geht unserer Leistung eine Begutachtung zum Zwecke der Ermittlung des erforderlichen Umfangs von Arbeiten voran (Kostenvoranschlag), so sind die hierdurch entstehenden Kosten zu vergüten, wenn im Zusammenhang mit dem Kostenvoranschlag (d.h. im Zweifel innerhalb der nachfolgenden 28 Tage) weder Arbeiten noch Neubestellungen Ihrerseits erfolgen. Der Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Ebenfalls können wir in diesem Fall Ersatz der Kosten verlangen, die uns dadurch entstehen, dass bei uns befindliche Sachen zurückgeschickt oder entsorgt werden müssen. Sie teilen uns zusammen mit Ihrer Antwort auf den Kostenvoranschlag mit, ob zurückgeschickt oder entsorgt werden soll. Für die Berechnung von Kostenvoranschlag und Entsorgung legen wir, soweit der Aufwand nicht erheblich abweicht, eine Pauschale gemäß der Preisliste zugrunde, derzeit 150,00 EUR für den Kostenvoranschlag und 75,00 EUR für die Entsorgung.

1.6 Soweit der von uns ermittelte Auftragsinhalt oder Preis auf fehlerhaften Angaben Ihrerseits beruht, tragen Sie die Mehrkosten einer eventuell erforderlichen Vertragsanpassung. Zur Vermeidung des hiermit verbundenen Aufwandes ist bei Anfragen unter Angabe einer Produkt- oder Fabriknummer mitzuteilen, ob das Produkt sich noch im ursprünglichen oder in einem überarbeiteten Zustand befindet. Technische Angaben in den Vorschlägen unseres Kostenvorschlages sind daraufhin zu überprüfen.

1.7 Kosten für zugekaufte Leistungen, insbesondere für beigestellte Stoffe und Gerätschaften sowie Frachten, welche für die Durchführung unserer Leistung erforderlich sind, geben wir an Sie weiter, hierbei wird für unseren Aufwand in der Regel ein Zuschlag von 30 % auf die jeweiligen Einkaufspreise erhoben.

1.8 Alle Preise sind Nettopreise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Zahlungsbedingungen

2.1 Nach Abschluss der Arbeiten werden wir die Leistung berechnen. Bei wochenübergreifenden Einsätzen sind wöchentliche Teilrechnungen möglich. Die Zahlungen werden sofort nach Rechnungserhalt fällig und sind ohne Abzug zu leisten.

2.2 Bei Umrüstaufträgen mit pauschalem Liefer- und Leistungsanteil behalten wir uns vor, den Lieferanteil vorab zu berechnen, wenn sich der vereinbarte Zeitpunkt der Leistungsausführung aus Gründen verzögern sollte, die wir nicht zu vertreten haben.

3. Durchführung der Serviceleistungen

3.1 Sind im Zuge der Durchführung weitere Anweisungen erforderlich, so setzen wir Sie hiervon in Kenntnis und warten entsprechende, unverzüglich zu erteilende Anweisungen ab. Bleiben entsprechende Anweisungen aus, und sind die voraussichtlichen Auswirkungen der Entscheidung unerheblich (d.h. insbesondere Abweichung vom Kostenvoranschlag von weniger als 10%) oder besteht Eilbedürftigkeit, so dürfen wir selbst nach pflichtgemäßem Ermessen eine Entscheidung treffen.

3.2 Ändern sich gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder werden neue Vorschriften eingeführt, die für Ihre Anlage, etwa deren Instandhaltung oder Sicherheitstechnische Überprüfung gelten, und wirkt sich dies auf den Leistungsumfang aus, werden wir auf Ihren Wunsch unsere Leistung entsprechend anpassen, soweit wir hierzu technisch und personell in der Lage sind. Soweit sich hierdurch unser Aufwand ändert, ist auch unsere Vergütung entsprechend anzupassen.

3.3 Erforderliches Spezialwerkzeug und Messgeräte werden von uns gestellt. Wir tragen dafür Sorge, dass unsere Mitarbeiter die auf Ihrem Werksgelände geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Betriebsordnung, über die Sie unser Servicepersonal informiert haben, einhalten. Wir sind berechtigt, Leistungen auf Dritte zu übertragen.

3.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht kein Anspruch auf Herstellung eines bestimmten Ergebnisses, insbesondere einer Störungsbeseitigung, innerhalb einer bestimmten Zeit. Die Vereinbarung einer bestimmten Reaktionszeit allein bedeutet keine derartige Vereinbarung. Für zeitliche Verzögerungen, die wir nicht zu vertreten haben (etwa durch Fehlinformation bei Beauftragung, Störungen des Straßenverkehrs oder der verwendeten Telekommunikationsmittel) übernehmen wir keine Haftung.

4. Mitwirkung

4.1 Sie stellen unserem Servicepersonal zum vereinbarten Termin die Anlage zur Verfügung und überlassen ihm diese für die Dauer der Leistungserbringung. Entstehen uns unnötige Wartezeiten bzw. Reisekosten, stellen wir Ihnen diese auf Basis unserer Preisliste in Rechnung.

4.2 Sie geben unserem Servicepersonal Auskunft über die Anlagen und stellen die zugehörigen Unterlagen zur Verfügung.

4.3 Sie informieren unser Servicepersonal vor Beginn der Arbeiten ausführlich über die in Ihrem Werk bestehenden Sicherheits- und Werksvorschriften und eventuelle gesundheitliche Gefährdungen. Sie unterstützen unser Servicepersonal bei allen Maßnahmen, die dazu dienen, Gefahren abzuwenden. Benötigt unser Servicepersonal besondere Arbeitsschutzgeräte und Schutzbekleidungen, stellen Sie diese kostenlos und in einwandfreiem Zustand zur Verfügung. Unser Servicepersonal darf Umkleieräume, sanitäre Anlagen, Sozialräume, Kantine (soweit vorhanden) kostenlos nutzen. Für den Notfall steht unserem Servicepersonal ein ausgebildeter Ersthelfer zur Verfügung. Sie stellen trockene und abschließbare Aufbewahrungsmöglichkeiten für Material und Werkzeug zur Verfügung.

4.4 Sie benennen uns eine verantwortliche Kontaktperson, die verbindliche Entscheidungen treffen kann, und informieren uns unverzüglich im Falle der Umorganisation, Umfirmierung, Umwandlung, Geschäftsaufgabe, Änderung der Anschrift etc.

4.5 Sie übernehmen die Entsorgung von ausgetauschten Schmierstoffen und Teilen und das Entfernen und Wiederanbringen von bauseitigen Abdeckungen, Verkleidungen, abgehängten Decken usw.

4.6 Wird ohne Verschulden unsererseits unser Werkzeug oder Material, welches sich im Rahmen der Durchführung des Auftrages bei Ihnen befindet, beschädigt oder kommt es abhanden, so leisten Sie entsprechend Ersatz. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

5. Beizustellende Leistungen

5.1 Von Ihnen auf Ihre Kosten beizustellen sind

- Erforderliche Hilfspersonen (anlagekundiges Bedienungspersonal sowie werkskundiges Personal zur Beschaffung der für die Arbeiten nötigen Informationen, Materialien und Hilfsgeräte)
- Arbeitsgeräte, die – insbesondere gemäß UVV – von Ihnen direkt an der jeweiligen Anlage zu stellen sind (z.B. geeignete und geprüfte Arbeitsbühnen und Geräte)
- Strom und andere Versorgungseinrichtungen (z.B. Druckluft)
- Prüfgewichte in der Nähe der höchstzulässigen Tragfähigkeit zur sicherheitstechnischen Überprüfung der Anlage
- Fördergut in ausreichender Menge für einen Probelauf unter Belastung
- Öle, Fette, Reinigungsmittel, Verschleißmaterialien, ggf. Ersatzteile gemäß der jeweiligen Betriebsanleitung und Spezifikation

5.2 Geraten Sie mit der Beistellung in Verzug, werden die Termine um die Dauer der hierdurch verursachten Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinausgeschoben. Wird uns die Erfüllung unserer Verpflichtungen hierdurch unmöglich oder unzumutbar, können wir vom Vertrag zurücktreten. Eventuell entstehende Mehrkosten werden wir Ihnen berechnen. Wünschen Sie, dass die Beistellungen durch uns erfolgen, müssen Sie uns rechtzeitig damit beauftragen. Wir werden dies separat berechnen.

6. Arbeitszeitgesetz

Unser Servicepersonal ist zu einer Arbeitsleistung entsprechend den tariflichen Bestimmungen verpflichtet, falls erforderlich bis zu 10 Stunden/Tag. Längere Arbeitszeiten unterliegen der Genehmigungspflicht der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde, wobei Sie den entsprechenden Antrag stellen, da wir nicht übersehen können, ob die geplanten Arbeiten eine Ausnahmeregelung gestatten. Sie beachten die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes.

7. Abnahme

7.1 Eine Abnahme (Ziffer 5 Lieferbedingungen) von uns erbrachter Dienste ist grundsätzlich nicht erforderlich, insbesondere nicht Voraussetzung für die Fälligkeit der Entgeltforderung. Sie kann jedoch von uns verlangt werden.

7.2 Mit vorbehaltloser Abnahme entfällt die Haftung für die zu diesem Zeitpunkt erkennbaren Mängel.

7.3 Soweit die Anlage aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Wiederinbetriebnahme durch einen Sachverständigen abgenommen werden muss, erfolgt die entsprechende Beauftragung durch Sie und auf Ihre Kosten.

8. Mängelhaftung

8.1 Ansprüche auf Mängelhaftung bestehen nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen. Die in Ziffer 8.3 der Lieferbedingungen beschriebene Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt für unsere Serviceleistungen zwölf Monate nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist zwingend vorgeschrieben ist.

8.2 Sie dürfen Zahlungen allenfalls in einem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht. Mängel sind von Ihnen unverzüglich zu rügen. Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen von Ihnen ersetzt zu verlangen.

8.3 Die in Ziffer 8.1 der Lieferbedingungen beschriebene Nachbesserung gilt frühestens nach dem erfolglosen dritten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Leistung oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

9. Gewerbliche Schutzrechte

Bei Beauftragung von Serviceleistungen an Anlagen oder Anlagenteilen, die nicht von uns geliefert wurden, weisen Sie uns vorab auf ggf. bestehende Schutzrechte Dritter hin, welche im Zuge der Serviceleistungen verletzt werden könnten. Von eventuellen Ansprüchen Dritter diesbezüglich stellen Sie uns frei, soweit uns kein Verschulden trifft.

10. Unmöglichkeit, Fehlschlagen

10.1 Tritt eine Unmöglichkeit (Ziffer 11 Lieferbedingungen) oder ein Fehlschlagen der vereinbarten Serviceleistung aufgrund von Umständen ein, die wir nicht zu vertreten haben, so haben wir Anspruch auf Ersatz unseres bis dahin angefallenen Aufwandes. Der Reparaturgegenstand muss nicht in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

10.2 Derartige Umstände sind insbesondere ein Fehlschlagen bzw. eine Einstellung der Arbeiten, wenn

- der beanstandete Fehler nicht auffindbar ist;
- Ersatzteile nicht zu beschaffen sind;
- Sie erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht vornehmen oder;
- eine Kündigung erfolgt ist.

11. Laufzeit, Kündigung, Preisanpassung

11.1 Jede Partei hat das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auszusetzen oder zu kündigen, z.B. wenn über das Vermögen der anderen Partei die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wurde oder Zahlungsverpflichtungen nicht in ordnungsgemäßer Weise nachgekommen wurde oder wesentliche Vertragspflichten derart verletzt werden, dass der anderen Partei eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

11.2 Ihnen steht ein außerordentliches Kündigungsrecht des Vertrages oder Teilen daraus für den Fall zu, dass Sie die Anlagen veräußern bzw. in sonstiger Weise weitergeben oder verschrotten.

11.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann eine auf unbestimmte Zeit geschlossene Vereinbarung von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende jeweils eines Jahres Laufzeit gekündigt werden.

11.4 Wird ein auf bestimmte Zeit geschlossener Vertrag über die Laufzeit hinaus durchgeführt, so gilt mangels anderweitiger Vereinbarung die Laufzeit als um ein Jahr verlängert. Die Laufzeit verlängert sich nachfolgend jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

11.5 Die Kündigung ist in jedem Fall nur wirksam, wenn sie der anderen Partei schriftlich fristgerecht zugeht.

11.6 Bei auf unbestimmte Zeit laufenden Verträgen können wir eine Anpassung der Preise nach billigem Ermessen vornehmen. Die Mitteilung der neuen Preise erfolgt mindestens einen Monat im Voraus. Innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung können Sie einer Änderung widersprechen und vom Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt der Preiserhöhung zurücktreten. Tun Sie dies nicht, gilt die Preiserhöhung als genehmigt. Nehmen wir die Preiserhöhung zurück, so entfällt das Rücktrittsrecht.

11.7 Bei auf bestimmte Zeit geschlossenen Verträgen können wir, frühestens zwei Jahre nach Vertragsabschluss, eine Anpassung der Preise an wesentlich veränderte Kosten vornehmen, welche sich zusammensetzen aus Materialkosten (auf Basis der Entwicklung des Stahlpreises seit Vertragsschluss, Berücksichtigung zu 30 %) und Personalkosten (auf Basis der Entwicklung der Tariflöhne im Bereich Maschinenbau seit Vertragsschluss, Berücksichtigung zu 70 %) wie in Ziffer 12.6 beschrieben.

12. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht

12.1 Der Eigentumsvorbehalt (Ziffer 7 Lieferbedingungen) gilt auch für im Rahmen von Serviceleistungen eingebaute Ersatzteile.

12.2 Uns steht wegen unseres Entgeltanspruches aus dem Serviceauftrag ein Pfandrecht an dem aufgrund Vertrages in eigenen Besitz gelangten Reparaturgegenstand zu. Das Pfandrecht sichert weitere Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Reparaturgegenstand stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

13. Sonstiges

13.1 Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

13.2 Wir werden ebenso wie Sie über den Inhalt des Vertrages und über sämtliche internen Vorgänge der jeweils anderen Partei Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren und unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entsprechend verpflichten. Diese Verpflichtung gilt auch über die Vertragsdauer hinaus. Insbesondere werden wir ebenso wie Sie die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes beachten.

13.3 Zusätzlich zu den in Ziffer 13.2 der Lieferbedingungen aufgezählten Gerichten können wir auch dasjenige anrufen, das für unsere mit der Leistung beauftragten Servicestation zuständig ist.

Demag Cranes & Components GmbH

Service

Postfach 67 · 58286 Wetter/Deutschland

Telefon +49(0)2335 92-1691

Telefax +49(0)2335 92-7250

E-Mail demag.service@demagcranes.com

www.demagcranes.de